



**Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg
für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieses Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

Die Parkgebühren betragen:

<p>montags-freitags für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr</p> <p>Gebührenzone I (Marienplatz, Hinter der Bardowicker Mauer, Reitende-Diener-Straße) je Stunde =1,60€</p> <p>Gebührenzone II je Stunde =1,40€</p> <p>Gebührenzone III je Stunde =0,90€</p> <p>Gebührenzone IV (Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr) je Stunde =0,60€</p>	<p>samstags für die Zeit von 08:00-14:00 Uhr</p> <p>Gebührenzone I (Marienplatz, Hinter der Bardowicker Mauer, Reitende-Diener-Straße) je Stunde=1,60€</p> <p>Gebührenzone II je Stunde =1,40€</p> <p>Gebührenzone III je Stunde =0,90€</p> <p>Gebührenzone IV (Kreidebergsee/Ost und West für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr) je Stunde =0,60€</p>
--	---

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), gekennzeichnet sind, wird in der Gebührenzone I bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 30.09.2022.

3) Die Höchstparksdauer wird auf zwei Stunden während des Zeitraums von Montag bis Freitag..... 08:00-18:00 Uhr
Samstag 08:00-14:00 Uhr begrenzt
begrenzt.

Die Höchstparksdauer für

- Parkplatz Reichenbachstraße/Nord
- Parkplatz Hinter der Saline
- Parkplätze Am Bargenturm
- Parkplatz Kreidebergsee/Ost und Kreidebergsee/West
- Parkplatz Am Schützenplatz

beträgt an den vorgenannten Wochentagen jeweils 4 Stunden.



§ 2

Die gebührenpflichtigen Bereiche werden im beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüneburg vom 10.11.2016 außer Kraft.

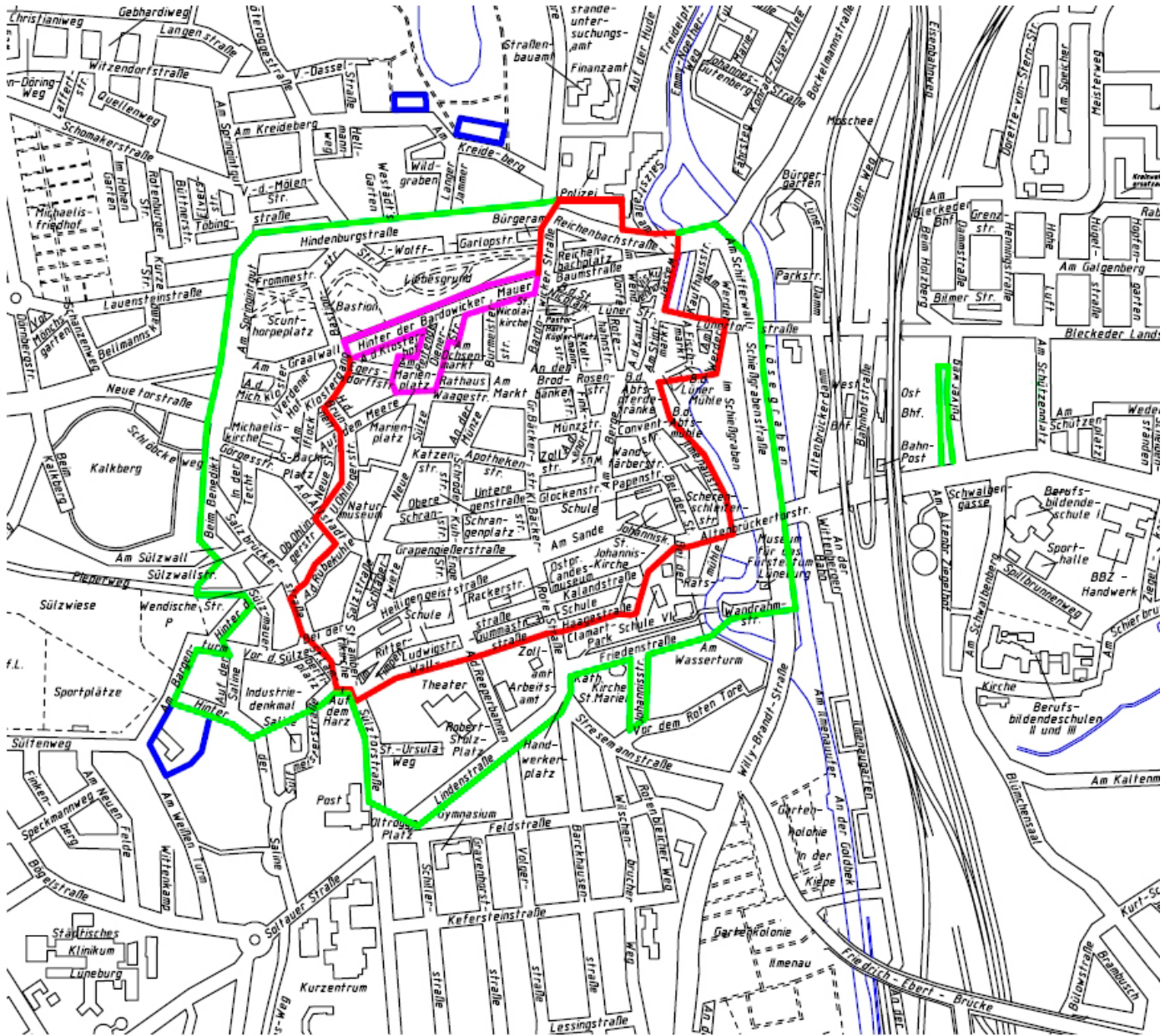
Lüneburg, 21.12.2021

Stadt Lüneburg

Claudia Kalisch

Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 30.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13



Legende

- Gebührenzone 1
- Gebührenzone 2
- Gebührenzone 3
- Gebührenzone 4